

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postversendung K 3.20), einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in's Gemeindegem zu bringen.

Nr. 23.

Sonntag, 5. Juni 1904.

35. Jahrg.

Kundmachungen.

* * *

Impfung.

Die diesjährige öffentliche Impfung wird in folgender Reihenfolge vorgenommen:

1. Markt: am Dienstag den 7. Juni von 10—11 Uhr vormittags (Wirtschaft des Thomas Zuntobel.)
2. Hatlerdorf: am Dienstag den 7. Juni von 3—4 Uhr nachmittags (zur Krone.)
Güttele: am Dienstag den 7. Juni von 5—6 Uhr abends (Restauration).
3. Oberdorf: am Mittwoch den 8. Juni von 10—11 Uhr vormittags (Schloßbräu).
Wageneck: am Mittwoch den 8. Juni von 4—5 Uhr abends (J. Adler.)

Im Bezirke Gafelstaden kann die Impfung wegen Reuchhusten nicht stattfinden.

In den obbenannten Impfstationen können auch noch nicht geimpfte Schulkinder geimpft werden, worauf die Herren Lehrer besonders aufmerksam gemacht werden.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß nur die öffentliche Impfung unentgeltlich erfolgt, während spätere Impfungen zu Zwecken von Stipendienertlangung bezahlt werden müssen.

Dornbirn, am 5. Juni 1904.

Dr. Herburger, Impfarzt.

Das Protokoll

der Gemeindeauschüßsitzung vom 13. Mai liegt im Zimmer Nr. 9 des Rathhauses zur Einsicht für die Gemeindeauschüßsmitglieder auf.

Wenn bis künftigen Sonntag den 12. d. Mts. mittags keine Einsprache zu demselben erhoben wird, so ist dasselbe als genehmigt anzusehen und es erfolgt die vorschriftsmäßige Fertigung desselben.

Dornbirn, am 5. Juni 1904.

Der Bürgermeister.

Stierhaltung.

Die Zuchtstierhalter werden hiemit aufgefordert, die Sprunglisten der abgelaufenen Zuchtperiode unverweilt im Rathause Zimmer Nr. 4 abzugeben.

Jene Stierhalter, welche den Sommer über einen Stier zu halten entschlossen sind, wollen dies im Rathause Zimmer Nr. 4 anmelden.

Dornbirn, am 5. Juni 1904.

Der Stadtrat.

Alpweidbesitzer, welche ihre Rechte für diesen Sommer an auswärts von Dornbirn Sehhafte verpachten, werden hiemit aufgefordert, ihren Pächtern aufzutragen, daß sie aus ihrer Gemeinde frische Gesundheitscheine mitzubringen haben, welche sowohl von der bezüglichen Gemeindevorrichtung, als dem Tierarzte unterfertigt sein müssen.

Der Alpweidbesitzer und die Semer sind verantwortlich dafür, daß nur solches von auswärts kommendes Vieh zugelassen wird, für welches die vorgeschriebenen Gesundheitscheine vorgezeigt werden können.

Die Gesundheitscheine, sowie die vorgeschriebenen Gesundheitsmarken, hat jeder Alpweidbesitzer zu sammeln und am Tage der Auffahrt ins Rathhaus Tür Nr. 9 zu bringen, woselbst auch die Zahl und die Gattung der aufgetriebenen Tiere anzugeben ist.

Dornbirn, am 5. Juni 1904.

Der Stadtrat.

Verbot.

Es wird neuerdings aufmerksam gemacht, daß das Ausgraben und Abführen von Kies und Sand mehr auf die Mühe des Arbeiters verwiesen wird und fernerhin nur in einer Entfernung von mindestens 10 Metern von den bestehenden Uferhochschuttbauten gestattet ist.

Jede Uebertretung dieses Verbotes wird mit 10 Kronen bestraft.

Dornbirn, 5. Juni 1904.

Der Stadtrat.

Alle Fuhrleute, welche an den Ablagerungsplätzen der Stadtgemeinde Schutt abladen, werden aufgefordert, denselben so weit in die Böschungen hinauszuführen oder dann in die Tiefen hinunter zu schaufeln, daß immer die natürliche Ebene der Bodenfläche beibehalten wird.

Bei Uebertretungen dieser Vorschrift wird den Betreffenden die Ablagerung von Schutt untersagt und zugleich eine Buße auferlegt.

Dornbirn, am 5. Juni 1904.

Der Stadtrat.

Dach- und Hofwässer.

Wir sehen uns veranlaßt, den Gemeindebeschluß vom 24. März 1876 dringend in Erinnerung zu bringen.

Die Gemeindevertretung hat am genannten Tage beschlossen, an allen kanalisirten Straßen seien die ab den Dächern und Höfen zusammenfließenden Wässer durch die anstoßenden Hausbesitzer auf ihre eigenen Kosten nach Anordnung der Gemeindevorrichtung in die Hauptkanäle einzuleiten.

Dornbirn, am 27. Mai 1904.

Der Stadtrat.